

Muster-Unterweisung des Personals zu besonderen Schutzmaßnahmen vor der Afrikanischen Schweinepest

(gemäß Anhang III der DVO (EU) 2023/594; Unterweisung aller Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich sowie bei Neueinstellung/Personalwechsel)

Allgemeine Betriebshygiene/Biosicherheit:

- Die Haltung eigener Schweine durch die Mitarbeitenden im Betrieb ist

- grundsätzlich verboten
 - bei Einhaltung folgender Voraussetzungen erlaubt (Unzutreffendes streichen):
-

- Liegt der Bestand in einer ASP-Restriktionszone sind Tätigkeiten auf anderen schweinehaltenden Betrieben verboten.

- Nach Aufenthalt in ASP-infizierten EU- oder Drittländern ist das Wiederbetreten der Schweinehaltung mit dem Tierhalter individuell abzustimmen. Schuhwerk, welches im ASP-infizierten Gebiet getragen wurde, darf nicht auf dem Betrieb getragen werden (gilt auch für Schwarzbereich).

- Der Zutritt darf sowohl für Mitarbeitende als auch für betriebsfremde Personen nur über die vorgesehene Hygieneschleuse erfolgen. Diese ist bei jedem Betreten und Verlassen des Betriebes zu benutzen.

- Der Zugang zum Tierbereich darf nur nach Ablegen der Straßenkleidung in sauberer betriebseigener Schutzkleidung und betriebseigenem Schuhwerk erfolgen. Selbiges ist vom Tierhalter bereitzustellen.

- Vor dem Zutritt zum Weißbereich sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

- Der Zugang zum Stall ist nur befugten Personen zu gestatten, andernfalls erst nach Rücksprache mit dem Tierhalter.

- Viehfahrer dürfen den Stall nicht betreten.

- Beim Verlassen des Betriebes ist die betriebseigene Schutzkleidung inkl. Schuhwerk abzulegen.

Jagdliche Aktivitäten:

- Mitarbeitende dürfen jagdlichen Tätigkeiten nur nachgehen, sofern gewährleistet ist, dass

- der Zutritt zur Schweinehaltung erst nach einer Karenzzeit von mindestens 48 Stunden erfolgt, sofern ein Kontakt zu Wildschweinen bestanden hat
- ODER nach der Jagd eine gründliche Reinigung (Dusche) und Kleiderwechsel erfolgt sind
- Jagdausrüstung/-bekleidung nicht mit auf den schweinehaltenden Betrieb gebracht wird und von der Schweinehaltung ferngehalten wird

- Jagdreisen in ASP-infizierte Regionen sind Mitarbeitenden des Betriebes untersagt.

- Die jagdlich genutzte Kleidung inklusive Schuhwerk muss gereinigt und desinfiziert werden (Kleidung über 70°C oder mit einem oxidierenden Waschmittel waschen).

- Eigene Jagdhunde sollten nach Einsatz gründlich geduscht und shampooiert werden.

- Zudem sollte möglichst nicht das eigene Kraftfahrzeug verwendet werden. Die Jagdausrüstung und verwendetes Material wie Wildwannen müssen fern der Schweinehaltung gereinigt und desinfiziert werden.

- Umgang mit Aufbruch und Zerwirkresten:

ASP-Früherkennungsprogramm, Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren: Muster-Unterweisung des Personals zu besonderen Schutzmaßnahmen vor der Afrikanischen Schweinepest, Version 01, 31.10.2024

- insbesondere bei größeren Jagden sollten Aufbrüche möglichst nicht im Wald belassen werden.
- Keine Entsorgung von Zerwirkresten auf dem Kompost oder in der Kadavertonne sondern im Restmüll.

Umgang mit Lebensmitteln

- Speise- und Küchenabfälle dürfen auf keinen Fall an Haus- oder Wildschweine verfüttert werden.
- Die Entsorgung von Resten tierischer Lebensmittel erfolgt über den Restmüll in geschlossenen Behältern. Sie dürfen auf keinen Fall arglos in der Umwelt weggeworfen oder auf dem Mist entsorgt werden.
- Das Mitbringen von tierischen Lebensmitteln aus dem Ausland ist verboten.
- Lebensmittel, insbesondere Lebensmittel tierischen Ursprungs, dürfen nicht mit in den Schweinebereich genommen werden und nur in den Pausenräumen verzehrt werden.
- Nach Pausen sind bei erneutem Betreten der Schweinehaltung die Hände zu reinigen und desinfizieren.

Anzeichen für ASP/ Früherkennung:

- Die Krankheitssymptome bei ASP sind unspezifisch. Es gibt keine „typischen“ Symptome.
- Häufig auftretende Symptome sind:
 - Fieber
 - Bewegungs- u. Fressunlust, wenig Aktivität
 - Durchfall (z.T. blutig), Erbrechen
 - Atemnot, blaue Ohren
 - Unterhautblutungen
 - Krämpfe
 - Blutungen aus allen Körperöffnungen

Weitere Information unter: <https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-virusdiagnostik-ivd/referenzlabore/nrl-fuer-asp/fotos-zu-asp-symptomen/>

- Es müssen nicht immer deutlich erkennbare Symptome auftreten, so dass die alleinige klinische Untersuchung der Tiere zur Diagnosestellung nicht ausreichend ist. Hierfür ist eine Laboruntersuchung notwendig.
- Bei unklarem Krankheitsgeschehen im Bestand mit hoch fieberhaften Tieren, starker Abgeschlagenheit und erhöhter Sterblichkeit unbedingt den Hoftierarzt informieren und frühzeitig Proben entnehmen und eine Ausschluss-Diagnostik auf Schweinepest im Labor durchführen lassen! Diese Ausschlussdiagnostik bedeutet keinen Seuchenverdacht und hat für den Betrieb bis zum Vorliegen des Ergebnisses keine Konsequenzen.
- Das rechtzeitige Erkennen eines Seuchenausbruchs in einem Schweinebestand kann helfen, schwerwiegende Konsequenzen für andere Bestände zu verhindern (z.B. durch Unterlassung von Tiertransporten, gemeinsamer Nutzung von Gerätschaften, etc.).
- Ein Notfallplan mit allen wichtigen Kontaktdaten, z.B. Hoftierarzt, Veterinäramt, etc. liegt vor und ist den Mitarbeitenden bekannt.

ASP-Früherkennungsprogramm, Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren: Muster-Unterweisung des Personals zu besonderen Schutzmaßnahmen vor der Afrikanischen Schweinepest, Version 01, 31.10.2024

- Liegt eine fieberhafte Allgemeinerkrankung im Bestand vor, dürfen andere Schweinehaltungen nicht betreten werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die obenstehenden Hygieneregeln zur Kenntnis genommen habe und einhalten werde.

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Name, Vorname

Datum, Unterschrift